

Aktuelle Gesetzesänderungen im indischen Recht

Die indische Regierung bringt zurzeit zahlreiche Gesetzesänderungen auf den Weg, um die Attraktivität von (grenzüberschreitender) unternehmerischer Tätigkeit in Indien zu erhöhen. Dieser Beitrag befasst sich mit den für die unternehmerische Tätigkeit besonders relevanten, umfangreichen Änderungen des indischen Rechts in den Bereichen Schiedsverfahren, Devisenhandel und Gesellschaftsrecht.

I. Änderungen im Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahrensrecht wird durch das Änderungsgesetz über Schieds- und Schlichtungsverfahren („Änderungsgesetz“) aus dem Jahr 2015, welches das Schiedsverfahrensgesetz von 1996 („Schiedsverfahrensgesetz“) grundlegend ändert, reformiert. Das Änderungsgesetz wurde am 31. Dezember 2015 verabschiedet und gilt rückwirkend zum 23. Oktober 2015. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Festsetzung von Fristen zur Beschleunigung von Schiedsverfahren und die Erweiterung der Befugnisse der Schiedsgerichte. Zudem können nun Petitionen und Anträge in bestimmten Fällen direkt an das Obergericht („*High Court*“) gestellt werden, ohne dass zuerst die unteren Gerichte aufgesucht werden müssen. Wichtige Grundprinzipien des inländischen Schiedsverfahrens finden nun auch bei internationalen Schiedsverfahren Anwendung. Des Weiteren enthält das Änderungsgesetz neue Regelungen zur Behandlung von Verzögerungen im indischen Rechtssystem sowie zu einer effizienteren Gestaltung des Schiedsverfahrens. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen erläutert.

geschaffene Berechtigung zur Antragsstellung von Einzelpersonen, die unter dem Namen einer Streitpartei auftreten, ist positiv zu bewerten. Jedoch kann die tatsächliche Wirkung dieser Änderung erst abgeschätzt werden, wenn diese neuen Möglichkeiten in der Praxis genutzt und umgesetzt werden. Ebenfalls positiv ist, dass die Verweisung an ein Schiedsgericht nach dem Änderungsgesetz ohne Rücksicht auf Urteile, Verfügungen oder Beschlüsse anderer Gerichte erfolgen kann.

Kontrolle durch indische Gerichte

Das Änderungsgesetz sieht vor, dass nun Streitparteien und sogar Einzelpersonen, welche unter dem Namen einer Streitpartei auftreten, bei den Justizbehörden die Abgabe der Streitigkeit an ein Schiedsgericht beantragen können, wenn eine Streitigkeit, die aufgrund einer Schiedsvereinbarung Gegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit ist, vor ein Gericht, anstatt vor ein Schiedsgericht gebracht wurde. Die neu

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach der Grundsatzentscheidung des indischen Supreme Courts *Bharat Aluminium Co v. Kaiser Aluminium Technical Services (2012) 9 SCC 552* konnten indische Gerichte bisher nicht in Schiedsverfahren, welche im Ausland stattfanden, eingreifen. Rechtlicher Grund hierfür war die Nichtanwendbarkeit des ersten Teils des Schiedsverfahrensgesetzes, da dieser nur bei in Indien stattfindenden Schiedsverfahren galt. Mit dem Änderungsgesetz wurde eine Ausnahme zu dieser Regel eingeführt. Nunmehr gelten, soweit nicht in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich anders vereinbart, die nachfolgend genannten Vorschriften des ersten Teils des Schiedsverfahrensgesetzes auch bei außerhalb Indiens stattfindenden Schiedsverfahren, sofern ein möglicherweise ergehender Schiedsspruch gemäß dem Schiedsverfahrensgesetz vollstreckbar und anerkannt wäre: Vorschriften (1) zur Beantragung vorläufiger Schutzmaßnahmen bei indischen Gerichten, (2) über die Ersuchung indischer Gerichte um Hilfe bei der Beweisaufnahme und (3) bestimmte Vorschriften über Rechtsbehelfe. Künftig ist es daher ratsam, in internationalen Verträgen den ersten Teil des indischen Schiedsverfahrensgesetzes ausdrücklich auszuschließen, falls die Geltung der in (1)-(3) genannten Bestimmungen nicht gewünscht wird.

Verlauf des Schiedsverfahrens

Die Kompetenzen des Schiedsgerichts im Hinblick auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurden gestärkt. Bisher war die Befugnis des Schiedsrichters zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf den Streitgegenstand beschränkt und diese Befugnis konnte durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Es bestand keine Möglichkeit, einstweilige Anordnungen des Schiedsgerichts zu vollstrecken. Das Änderungsgesetz setzt an diesem Punkt an und stärkt die Kompetenzen des Schiedsgerichts im Hinblick auf Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes, indem Vormundschaften für Minderjährige und Sicherungsmaßnahmen für Sachgüter angeordnet werden können. Zudem wird nun eine vorläufige Anordnung des Schiedsgerichts für alle Zwecke als

Entscheidung eines Gerichts angesehen, womit Schiedsgerichtsentscheidungen nun nach dem indischen Zivilprozessrecht vollstreckt werden können. So wird nun beispielsweise die Nichteinhaltung eines Schiedsspruchs als Missachtung des Gerichts gewertet und damit ähnlich behandelt wie die Nichtbefolgung der Anordnung eines Zivilgerichts.

Zur Beschleunigung von Schiedsverfahren wurde mit der Gesetzesänderung eine Regelung eingeführt, welche festlegt, dass das Schiedsgericht (i) soweit möglich, täglich mündliche Verhandlungen für die Beweisaufnahme und mündliche Anhörungen abhalten sowie (ii) Verschiebungen von Verhandlungsterminen nur bei Vorliegen von besonderen Gründen vornehmen soll. Um die Parteien zu einer zügigen Durchführung des Schiedsverfahrens anzuhalten, dürfen Schiedsgerichte Streitparteien, welche ohne ausreichenden Grund Terminverschiebungen beantragen, zusätzliche Kosten auferlegen. Zudem sieht die Gesetzesänderung eine Frist von 12 Monaten vor, innerhalb derer der Schiedsspruch ergehen muss. Diese Frist kann maximal um 6 Monate verlängert werden. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Schiedsspruch, endet das Mandat der Schiedsrichter, falls das zuständige Gericht keine Fristverlängerung gewährt. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Nichteinhaltung der Frist auf Gründe zurückzuführen ist, welche dem Schiedsgericht zugerechnet werden können, so kann das Gericht die Herabsetzung der Vergütung der Schiedsrichter anordnen. Ein Antrag auf Verlängerung der Entscheidungsfrist ist durch das zuständige Gericht zügig zu behandeln; die Anordnung soll möglichst innerhalb einer Frist von 60 Tagen beginnend mit der Mitteilung an die gegnerische Streitpartei getroffen werden.

Neben diesen Regelungen wurde ein Schnellverfahren eingeführt, welches den Streitparteien ein schnelleres Schiedsverfahren ermöglichen soll. Die Streitparteien können vor oder bei Benennung der Schiedsrichter die Durchführung eines solchen Schnellverfahrens vereinbaren. Das Änderungsgesetz beinhaltet die Regelungen zu diesem Schnellverfahren und enthält unter anderem folgende Bestimmungen: (1) Verzicht auf mündliche Verhandlungen und Entscheidung nach

Aktenlage, (2) Verzicht auf Formalitäten im Falle einer mündlichen Verhandlung (3) Auswahl eines geeigneten Verfahrens für schnelle Erledigung der Streitsache. In Schnellverfahren soll das Schiedsgericht einen Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Benennung der Schiedsrichter erlassen.

Schiedsspruch

Hauptgrund für die Aufhebung von Schiedssprüchen ist der Konflikt von Schiedsgerichtsentscheidungen mit der geltenden Öffentlichen Ordnung in Indien. Das Änderungsgesetz will diese mangelnde Vereinbarkeit von Öffentlicher Ordnung und Schiedssprüchen beenden, indem das Prinzip der Öffentlichen Ordnung konkretisiert wird. Gemäß dem Änderungsgesetz verstoßen inländische oder ausländische Schiedssprüche nur noch dann gegen die Öffentliche Ordnung in Indien, wenn der Schiedsspruch durch (1) Betrug oder Korruption beeinflusst wurde, (2) unter Missachtung von Vertraulichkeitsregelungen oder Beweisverboten zustande kam, (3) im Widerspruch mit elementaren Grundsätzen des indischen Rechts steht oder (4) im Widerspruch mit den fundamentalen Grundsätzen von Moral und Gerechtigkeit steht. Der Test, ob der Schiedsspruch fundamentalen Grundsätzen indischen Rechts zuwiderläuft, beinhaltet dabei keine Überprüfung der Entscheidung in der Sache.

Weiterhin wird durch das Änderungsgesetz festgelegt, dass die Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht durch die Beantragung seiner Aufhebung verhindert werden kann, außer das Gericht bestimmt selbst eine Aussetzung der Vollstreckung. Im Hinblick auf das für die Aufhebung eines Schiedsspruchs maßgebliche Verfahren gilt, dass ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Streitpartei bei Gericht gestellt werden kann. Die Gerichte müssen einen derartigen Antrag innerhalb eines Jahres nach Mitteilung an die gegnerische Streitpartei behandeln. Neben diesen Änderungen wurde weiterhin festgelegt, dass gegen eine Gerichtsentscheidung, welche den Streitparteien das Schiedsverfahren verwehrt, die Berufung statthaft ist.

Obwohl das Änderungsgesetz es sich zum Ziel gesetzt hat, Schiedsverfahren in Indien effizienter und zeitsparender zu gestalten, gibt es noch viele Probleme und ungelöste Fallkonstellationen, welche einer Klärung durch Regierung und Justiz benötigen.

II. Änderungen im indischen Devisenrecht

Auch das indische Devisenrecht ist aktuell Gegenstand zahlreicher Gesetzesänderungen, die zum Ziel haben, den indischen Markt für ausländische Investoren attraktiver zu machen. Zum Hintergrund: Die Rechtliche Grundlage für Investitionen (Fremd- und Eigenkapital) in Indien durch ausländische Unternehmen (Muttergesellschaften oder verbundene Unternehmen) bildet der „Foreign Exchange Management Act, 1999 („FEMA“) zusammen mit weiteren, diesen ergänzenden Regeln und Bestimmungen. Der FEMA enthält sowohl Beschränkungen hinsichtlich der Sektoren, in denen ein Investment möglich ist, als auch hinsichtlich der Methoden, wie investiert werden kann. Im Folgenden wird sowohl ein Überblick über die im Februar 2016 erfolgten Änderungen des FEMA, die ausländische Direktinvestitionen in Indien abdecken („FDI Regularien“), gegeben, als auch über Änderungen der Rahmenvorschriften über External Commercial Borrowings („ECBs“).

Neuerungen im Verteidigungssektor

Vor der Gesetzesänderung waren ausländische Investitionen im Verteidigungssektor über einem Umfang von 49% überall dort, wo wahrscheinlich war, dass dies den Zugang zu moderner und dem Stand der Technik entsprechender Technologie eröffnen konnte, nur mit Zustimmung des Kabinettsausschusses für Sicherheitsfragen möglich. Zudem galt es, etliche Bedingungen im Hinblick auf die Benennung von Schlüsselpersonen, Verifizierung durch die Regierung und Eigentum und Kontrolle zu beachten. Nach der Änderung bedürfen Investitionen von mehr als 49% einer Zustimmung des Ausschusses zur Förderung von Auslandsinvestitionen (Foreign Investment Promotion Board – „FIPB“), wenn durch die Investition der Zugang zu moderner und dem Stand der Technik

entsprechender Technologie im Land eröffnet ist. Zahl und Komplexität der geltenden Regelungen wurden verringert und das nun zuständige FIPB ist ein Level unter dem Kabinettsausschuss für Sicherheitsfragen angesiedelt.

Single-Brand Einzelhandel

Single-Brand Einzelhandel bezeichnet den Einzelhandel von Produkten einer einzigen Marke, welche während der Produktion mit der Marke versehen und unter dieser international vertrieben werden.

Indische Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind und deren Kapital zu mehr als 51% aus ausländischen Investitionen besteht, müssen 30% des Warenwerts aus indischen Produktionen beziehen und zwar vorzugsweise durch Einkäufe bei Mikrounternehmen, Kleinunternehmen, Mittelstandsunternehmen, Dörfern, Heimbetrieben und Handwerkern. Nunmehr muss diese Voraussetzung nicht mehr bereits beim Erhalt der ersten ausländischen Investition, sondern nur noch jährlich nach der Eröffnung des ersten Stores erfüllt werden. Diese Bezugsvoraussetzungen wurden – vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Regierung – für Unternehmen gelockert, welche in Sektoren agieren, in denen es auf die Nutzung aktuellster Technologie gemäß dem derzeitigen Stand der Technik bzw. Spitzentechnologie ankommt. Weiterhin dürfen nun Single-Brand Einzelhändler, welche ein stationäres Ladengeschäft haben, auch im E-Commerce tätig werden. Die Bedingungen für Single-Brand Einzelhändler gelten nicht für indische Produzenten, welche ihre eigenen Produkte auf jedem Vertriebsweg (Einzelhandel, E-Commerce oder Großhandel) vertreiben dürfen, sofern sie die dafür bestehenden Voraussetzungen erfüllen.

Großhandel

Als Großhandel bezeichnet man den Verkauf von Produkten an Händler, Industrie, Wirtschaftsunternehmen und andere professionelle Käufer oder Großhändler (B2B-Geschäft), eingeschlossen E-Commerce Geschäfte. Früher war es einzelnen Unternehmen nicht erlaubt, sowohl als Single-Brand Einzelhändler, als auch als Großhändler

aufzutreten. Dies ist nun erlaubt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Buchhaltung für beide Geschäftszweige getrennt erfolgt und dass jede der Aktivitäten die jeweiligen Sektorbedingungen erfüllt.

Limited Liability Partnerships – (“LLPs”)

Gemäß den neuen Regelungen der FDI Regularien unterliegen vollumfängliche (100 %), ausländische Investitionen in LLP’s dem genehmigungsfreien Verfahren, wenn die LLPs in Sektoren oder Wirtschaftsbereichen tätig sind, in denen ausländische Investitionen in Höhe von 100% nach dem genehmigungsfreien Verfahren erlaubt sind und in denen es keine Leistungsbedingungen gibt, die sich auf ausländische Investitionen beziehen. LLP’s können jetzt Downstream-Investitionen in Unternehmen/LLP’s tätigen, welche in Bereichen operieren, in denen ausländische Investitionen in Höhe von 100% nach dem genehmigungsfreien Verfahren erlaubt sind und in denen es keine Leistungsbedingungen gibt, die sich auf ausländische Investitionen beziehen. Vor den Neuerungen waren ausländische Investitionen in LLP’s nicht ohne Genehmigung der Regierung möglich.

Share Swaps (Anteilstausch)

Die bisher erforderliche Genehmigung der Regierung entfällt künftig für Investitionen durch Share Swaps in Sektoren, die unter das genehmigungsfreie Verfahren fallen. Share Swaps werden allerdings weiterhin den Preis-Richtlinien der indischen Zentralbank unterfallen.

Ausländische Investitionen in Unternehmen ohne operatives Geschäft

Indische Unternehmen ohne operative Tätigkeit oder Downstream-Investitionen dürfen nun ausländische Investitionen im genehmigungsfreien Verfahren erhalten, jedoch nur in Tätigkeitsbereichen, die dem genehmigungsfreien Verfahren unterfallen und in denen es keine Leistungsbedingungen gibt, die sich auf ausländische Investitionen beziehen. Zuvor bedurften solche Einspeisungen ausländischer Investitionen einer Genehmigung der Regierung.

Änderungen der Untergrenzen

Seit Juli 2015 unterliegen alle Arten von ausländischen Investitionen, beispielsweise Investitionen durch nicht ansässige Unternehmen, ausländische institutionelle Investoren, ausländische Portfolioinvestoren, qualifizierte Finanzinstitute, LLP's, im Ausland ansässige Inder, ausländischen Venture Capital Investoren und Investitionen in Hinterlegungsscheinen (ausgenommen Hinterlegungsscheine in Form einer Schuld) einer sektorspezifischen Obergrenze. Früher gab es neben einer allgemeinen, sektorbezogenen Obergrenze für Investitionen bestimmter Kategorien von Investoren auch vorgeschriebene Untergrenzen. Durch die Änderung werden nun Investitionen aller ausländischen Investoren gleich behandelt.

Ausländische Investitionen in Fonds

Die indische Zentralbank hat im November 2015 die FDI Regularien dahingehend verändert, dass es nun Personen mit Wohnsitz außerhalb von Indien (einschließlich registrierter Portfolio-Investoren und im Ausland ansässigen Indern) erlaubt ist, unter bestimmten Bedingungen Anteile an bestimmten Investitionsmechanismen wie Immobilienfonds, Infrastrukturtreuhandfonds und weiteren Arten von Investmentfonds zu erlangen, zu kaufen, zu halten, zu verkaufen oder zu übertragen. Zuvor waren ausländische Investitionen im Immobilienmarkt (einschließlich des Handels mit Ländereien und Immobilien zur Gewinnerzielung, aber ausgenommen die Entwicklung von Städten, Straßen, Bildungseinrichtungen sowie die Entwicklung von Wohn- und Geschäftsräumen) sowie für die Errichtung von Farmhäusern verboten. Die Änderung eröffnet eine Vielzahl von neuen Investitionsmöglichkeiten für ausländische Investoren und kurbelt die indische Wirtschaft durch die Bereitstellung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten in einem wichtigen Wirtschaftssektor an.

Änderung der Rahmenbedingungen für External Commercial Borrowings

Ende November 2015 veränderte die indische Zentralbank die rechtlichen Rahmenbedingungen für kommerzielle Kredite von ausländischen Kreditgebern (External Commercial Borrowings – „ECBs“). Die neuen Rahmenbedingungen unterscheiden zwischen drei Verfahrensarten anhand ihrer durchschnittlichen Mindestlaufzeiten und der Währung, in der sie ausgezahlt werden und enthalten jeweils separate und abgestufte Regelungen für diese drei Verfahrensarten. Die Liste anerkannter Kreditgeber wurde erweitert und erfasst nun auch dauerhafte ausländische Investoren wie sinnvoll regulierte Finanzinstitute, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften, Staatsfonds und Finanzinstitute, welche in den internationalen Finanzzentren in Indien vertreten sind. Unternehmen aus dem Infrastrukturbereich und der Fertigungsindustrie sind nun berechtigt, ECBs in Höhe von bis zu 750 Millionen US-Dollar in einem Geschäftsjahr im Wege des genehmigungsfreien Verfahrens aufzunehmen und sind nicht mehr wie zuvor auf 200 Millionen US-Dollar beschränkt. Immobilienfonds und Infrastrukturtreuhandfonds wurden nun ebenfalls in die Liste der zugelassenen Kreditnehmer aufgenommen, zusammen mit besonderen Wirtschaftszonen, den nationalen Fertigungsinvestitionszonen (welche zuvor nur unter Beachtung des genehmigungspflichtigen Verfahrens Kredite aufnehmen durften) und Unternehmen der Logistikbranche. Zudem kann nun eine größere Gruppe indischer Gesellschaften Geldmittel aus dem Ausland durch Ausgabe von auf Rupien lautenden Bonds bekommen.

III. Änderungen im indischen Gesellschaftsrecht

Auch das indische Gesellschaftsrecht, welches maßgeblich durch den „Companies Act“ von 2013 geformt wird, befindet sich in einer stetigen Weiterentwicklung. So wurden erst kürzlich Ausnahmeregelungen für Privatunternehmen eingebracht. Im Rahmen der „Companies (Amendment) Bill“ von 2016 werden weitere Änderungen erfolgen; diese Änderungen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags, da sie noch nicht in Kraft getreten sind.

Unternehmensgründung

Die nachfolgend genannten Änderungen betreffen die Gründung eines Unternehmens in Indien. Das Erfordernis der Mindestkapitalisierung (Grundkapital) wurde sowohl für öffentliche Unternehmen (vorher 500.000 INR) als auch für private Unternehmen (vorher 100.000 INR) abgeschafft. Aus praktischen Gründen es jedoch ratsam, dennoch für ausreichend Grundkapital zu sorgen, beispielsweise, um die Gründungskosten bezahlen zu können. Des Weiteren müssen Unternehmen kein Business Zertifikat (welches sich von dem Gründungszertifikat unterscheidet) mehr einholen, sofern das jeweilige Unternehmen gegebenenfalls erforderliche industriespezifische Genehmigungen vor Aufnahme der jeweiligen Geschäftstätigkeit einholt. Früher musste der Firmenname den Unternehmenszweck wiedergeben. Nun wurde diese Voraussetzung gelockert, so dass der Firmenname nun nicht mehr zwingend den Unternehmenszweck oder den Geschäftsbereich wiedergeben muss.

Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen

Die Vorschriften bezüglich der Vornahme von Geschäften (wie beispielsweise dem Abschluss von Kaufverträgen, dem Erwerb von Gütern oder Immobilien oder der Inanspruchnahme oder Erbringung von Dienstleistungen) zwischen einander nahestehenden Unternehmen wurden folgendermaßen vereinfacht:

1. Unternehmen, die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen anstreben und dabei einen bestimmten Grenzwert übersteigen, benötigen nun nur noch eine einfache Mehrheit anstatt der vorher geforderten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anteilseigner.
2. Es ist nun keine Zustimmung des Vorstandes oder der Anteilseigner mehr für Geschäftsbeziehungen zwischen einem Unternehmen und dessen Dachgesellschaft, der Tochtergesellschaften sowie verbundenen Unternehmen notwendig.
3. Bei eng miteinander verflochtenen privaten Unternehmen sind Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen gängige Praxis, da so

Mitarbeiterexpertise und andere Ressourcen untereinander ausgetauscht werden können. Der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis von Vorstand und Anteilseignern unterstützt einen reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäfts.

Einsicht in Unternehmensbeschlüsse

Bestimmte Beschlüsse, die von Unternehmen an das Unternehmensregister übermittelt werden, sind nicht mehr für die Öffentlichkeit frei zugänglich (beispielsweise Beschlüsse über Kreditaufnahmen, Beschlüsse über Investitionen in Gesellschaftsmittel sowie Beschlüsse über Verschmelzungen und Zusammenschlüsse).

Kredite an Vorstandsvorsitze (Direktoren) und interessierte Parteien

Bisher war Firmen (abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen) die Gewährung von Krediten, Garantien und Kreditsicherheiten an Vorstandsmitglieder, Direktoren und andere interessierte Parteien verboten. Nun sind private Unternehmen von dieser Beschränkung ausgenommen, soweit sie: (1) über kein Investmentkapital von anderen Unternehmen verfügen, (2) keine eigene Verschuldung in Höhe des doppelten Stammkapitals oder 500.000.000 INR (der niedrigere Wert ist maßgebend) haben und (3) sich zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe mit keiner solchen Rückzahlungsverpflichtung in Verzug befinden.

Das Unternehmertum hat sich stark gegen die Einschränkungen bei der Kreditvergabe gewehrt. Zwar wird die oben skizzierte Ausnahme für private Unternehmen positiv gesehen, jedoch werden diese Ausnahmevoraussetzungen für konzerninterne Geschäftstätigkeit unter Umständen nur schwer erfüllbar sein.

Emission von Aktien mit verschiedenen Rechten

Privatunternehmen haben nun die Möglichkeit, verschiedene Arten von Aktien auszugeben (beispielsweise Stammaktien, Stammaktien mit bestimmten Stimmrechten und Vorzugsaktien), die sie

als nützlich erachten, ohne die bisher geforderten Voraussetzungen zur Emission einer bestimmten Aktienart einhalten zu müssen. Zuvor musste beispielsweise für die Emission von Aktien mit bestimmten Stimm-rechten (i) eine lückenlose Dokumentation über die Gewinnausschüttung der letzten drei Jahre vorgelegt werden; (ii) und es musste nachgewiesen werden, dass sich das Unternehmen weder mit Dividenden-zahlungen an Vorzugsaktionäre noch mit der Rückzahlung eines durch ein öffentliches Kreditinstitut gewährten Kredits in Verzug befindet. Privatunternehmen sind nun von solchen Voraussetzungen befreit, wenn ihre Satzung dies zulässt.

Weitere Emission von Aktien

Stimmen 90% der Anteilseigner zu, so sind Privatunternehmen nicht mehr dazu verpflichtet, im Falle einer Bezugsrechtsemission eine Bezugsfrist von 15 Tagen einzuhalten.

Unternehmensanleihen und Begründung von Verbindlichkeiten

Zuvor benötigte ein Unternehmen zur Durchführung der folgenden Vorhaben eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anteilseigner: (1) Veräußerung eines Unternehmensbetriebs durch Verkauf; (2) Investitionsüberlegungen in Bezug auf Zusammenschlüsse oder Verschmelzungen zu Treuhandgesellschaften; (3) Beschaffung von Anleihen bei Überschreitung bestimmter Grenzbeträge sowie (4) Erlassung der oder Gewährung eines Aufschubs für die Zahlung von Verbindlichkeiten eines Vorstandsmitglieds. Privatunternehmen sind nunmehr von der Pflicht zur Einholung einer Zustimmung befreit, so dass der Unternehmensvorstand die genannten Vorhaben ohne Zustimmung der Anteilseigner durchführen kann.

Teilnahme von Vorstandsmitgliedern

Zuvor durften Vorstandsmitglieder, welche unmittelbar oder mittelbar Interesse an einem Vertragsschluss oder einer Vereinbarung hatten, (unabhängig davon, ob sie

Promoter, Manager, Vorstandsmitglied, Partner oder Inhaber des Vertragspartners waren oder mit mehr als 2% am Vertragspartner beteiligt waren), nicht an Vorstandssitzungen über Verträge oder Übereinkünfte mit dem jeweiligen Vertragspartner teilnehmen. Nun können betroffene Vorstandsmitglieder unter Offenlegung ihres persönlichen Interesses an den Sitzungen teilnehmen.

Vor der Änderung hatte die Einschränkung der Teilnahmefähigkeit zu praktischen Problemen bei Unternehmen geführt, in denen es nur zwei Vorstandsmitglieder gab, und beide Vorstandsmitglieder ein persönliches Interesse an den Projekten hatten. In diesen Fällen war es den Unternehmen nicht möglich, geschäftliche Beziehungen mit dem Zielunternehmen einzugehen.

Durchführung der Hauptversammlung

Die Regelungen für die Einberufung einer Hauptversammlung, einschließlich der Informationspflichten, Begründungspflichten, Wahlquoren, Wahlmethoden (durch Handzeichen oder mittels geheimer Wahl), Stellvertretung usw. gelten für private Unternehmen nur noch, wenn der Gesellschaftervertrag keine abweichende Regelung beinhaltet. Diese Änderung eröffnet den Privatunternehmen einen Handlungsspielraum bei der Durchführung der Hauptversammlung.

Meldung von Vorstandsbeschlüssen bei Behörden

Bestimmte Vorstandsbeschlüsse (beispielsweise Beschlüsse über Kreditaufnahmen, Reinvestition von Unternehmensmitteln, Kreditvergabe, Erklärung von Garantien oder die Bereitstellung von Sicherheiten für Kredite) müssen nicht mehr beim Handelsregister gemeldet werden. So wird die Vertraulichkeit von Maßnahmen privater Unternehmen gewährleistet und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand reduziert.

Ernennung / Entlassung von Direktoren und Mitarbeitern in Management-positionen

Formerfordernisse im Verfahren zur Ernennung von Direktoren und Managern von Privatunternehmen, wie beispielsweise die Anzeigepflicht eines Kandidaten gegenüber dem Unternehmen über seine Kandidatur, die Beschlusspflicht bei der Ernennung eines Direktors sowie die Pflicht zur nochmaligen Registrierung von offiziellen Bestätigungen beim Handelsregister wurden substanziiell reduziert.

Weiterhin ist es ausländischen Direktoren nun möglich, einen Buchhalter, Kostenberater oder ein ansässiges

Vorstandsmitglied für die Durchführung der Formalitäten im Falle einer Entlassung, einschließlich der Gegenzeichnung und Meldung von Entlassungsunterlagen (Rücktrittsunterlagen) beim Handelsregister, zu bevollmächtigen.

Die zahlreichen Änderungen dürften insbesondere die Geschäftstätigkeit mittels privater Unternehmen in Indien deutlich attraktiver machen.

Autoren: RA Ulrich Bäumer; Prashant Mara
äumer



Ulrich Bäumer
Partner
Osborne Clarke, Köln
E ulrich.baeumer@osborneclarke.com



Prashant Mara
Partner
BTG Legal, Mumbai
E Prashant@btg-legal.com

Fachseminar: Wirtschaftsrecht Indien

25.10.2016

Exklusiv für Mitglieder der Deutsch-Indischen Handelskammer
Veranstaltungsort: AHK Indien, Citadellstrasse 12, 40213 Düsseldorf

Anmeldung u. weitere Informationen: A. Kriekhaus, kriekhaus@indo-german.com

Referenten:

Ulrich Bäumer,

Rechtsanwalt / Partner

Osborne Clarke

Prashant Mara

Partner

BTG Legal, Mumbai